



STATUTEN

der

**Interessengemeinschaft
Brambrüesch IGB**

**mit Sitz in Brambrüesch,
Gemeinde Churwalden**

Artikel 1 – Namen und Sitz

Unter dem Namen „**Interessengemeinschaft Brambrüesch**“ (**IGB**) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brambrüesch, Gemeinde Churwalden. Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein „Interessengemeinschaft Brambrüesch“ vertritt die Interessen der Mitglieder, insbesondere gegenüber den Gemeinden, Genossenschaften, den touristischen Leistungsträgern (Bergbahnen, Gastronomie-, Beherbergungs- und weiteren Dienstleistungsbetrieben) sowie den Tourismusorganisationen.

Der Verein unterstützt die Bergbahnen und die weiteren touristischen Leistungsträger mit ihren Zielen, fördert die Attraktivität von Brambrüesch und einen massvollen Tourismus in diesem Raum. Die IGB trägt aktiv zum langfristigen Erhalt eines in jeder Hinsicht nachhaltigen Tourismusraumes Brambrüesch/Dreibündenstein bei.

Artikel 3 – Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und die Beiträge aus Vereinbarungen mit Dritten.

Die Beiträge der Mitglieder dienen ausschliesslich der Vertretung der Interessen seiner Mitglieder im Sinne des ersten und zweiten Abschnittes von Art. 2. Sie werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge aus Vereinbarungen mit Dritten, wie z. B. Leistungsaufträgen, dienen den Projekten im Sinne des zweiten Abschnittes von Art. 2.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung können alle natürlichen und juristischen Personen, Vereine etc. mit Grund-, Haus-, und Stockwerkeigentum oder einem Mietverhältnis in Brambrüesch sowie Gäste und Freunde von Brambrüesch werden.

Die Mitgliedschaft ist aufgeteilt in Einzel- und Familienmitglieder. Juristische Personen gelten als Einzelmitglieder. Familienmitglieder sind mit zwei Namen als Mitglieder aufgelistet und haben

zwei Stimmen. Aufnahmegegesuche sind an ein Vorstandsmitglied zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Artikel 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Artikel 6 – Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Das Austrittsschreiben muss mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Mitglieder, welche die Interessen der IGB verletzen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb 30 Tagen Rekurs an die Generalversammlung erhoben werden.

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe der IGB sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Die Amtsdauer für alle an der Generalversammlung gewählten Funktionsträger beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 8 – Generalversammlung

Das oberste Organ der IGB ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis Ende Oktober statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage zuvor schriftlich (elektronisch oder postalisch) eingeladen. Die Einladung enthält die Traktandenliste.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind durchzuführen:

- auf Beschluss des Vorstands
- wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, Entlastung des Vorstandes
- d) Beschluss des Jahresbudgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse
- g) Auflösung der IGB

Die folgenden aufgeführten Kompetenzen stehen der Generalversammlung ebenfalls zu:

- h) Protokollgenehmigung
- i) Genehmigung des Jahresberichtes
- j) Regelung der Finanzkompetenzen sowie Gewährung von Beiträgen an andere Organisationen

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme bzw. jedes Familienmitglied zwei Stimmen, sofern beide anwesend sind. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr sofern nicht ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt und beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Über Geschäfte, welche nicht traktandiert sind, kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 9 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Es sind dies: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und ein bis drei Beisitzer.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Ein Co-Präsidium ist möglich.

Der Vorstand vertritt die IGB nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Artikel 10 – Revisoren

Die Rechnungsrevisoren haben die Buchhaltung und den Jahresabschluss zu prüfen und der Versammlung schriftlich Antrag zu stellen.

Artikel 11 – Unterschriften

Der Präsident und ein weiteres Mitglied führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift der IGB.

Artikel 12 – Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 13 – Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Artikel 14 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung der IGB kann beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann die IGB auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung der IGB beschliesst die Versammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

Artikel 15 – Inkrafttreten

Die vorstehenden, an der ordentlichen Generalversammlung vom 10. August 2019 revidierten und genehmigten Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 24. August 2013.

Erste Statuten genehmigt am 23. Februar 1940.

Revisionen:

- 10. Juni 1958
- 8. August 1987
- 6. August 1994
- 30. Juli 2004
- 4. September 2010
- 24. August 2013
- 10. August 2019

Brambrüesch, 10. August 2019

Für den Vorstand der Interessengemeinschaft Brambrüesch (IGB)

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer

Johannes Caseli

Reto Götz